

Energierrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore- Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke
Rechtsanwälte Blanke Meier Evers

I. Einleitung und Entwicklung des gesetzlichen Rahmens

- Vom EEG 2000 bis zum EEG 2008
- Ergänzung und Modifikation des EEG durch § 17 Abs. 2 a EnWG

Der Begriff der Offshore-Windenergieanlage



Eine Offshore-Windenergieanlage ist eine Windenergieanlage, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen von der Küstenlinie seewärts errichtet wird (§ 3 Nr. 9 EEG).

II. Die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen

1. Grundregeln für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien gemäß EEG

a) Das EEG regelt...

- den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
- die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
- den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

b) Daraus folgen diese Grundpflichten des Netzbetreibers:

- Anschlusspflicht (§ 5 EEG)
- Abnahmepflicht (§ 8 EEG)
- Übertragungspflicht (§ 8 EEG)
- Verteilungspflicht (§ 8 EEG)
- Vergütungspflicht (§ 16 EEG)

c) Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes gemäß § 5 EEG:

- Eignung der Spannungsebene
- kürzeste Entfernung
- kein günstigerer Netzverknüpfungspunkt

d) Netzanschluss, Netzausbau und Kostentragung

- Vornahme des Anschlusses gemäß § 7 EEG
- Beachtung von § 49 EnWG
- Anschlusskosten (§ 13)
- Abgrenzung zum Netzausbau
- Zuordnung der Verbindungsleitung
- Messeinrichtungen und Messung (§ 7 Abs. 1 EEG)

2. Modifikation der Regelungen des EEG durch § 17 Abs. 2 a EnWG

„Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll, haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Errichtung als Teil des Energieversorgungsnetzes. [...]“

a) Verpflichtung zur Netzanbindung gem. § 17 Abs. 2 a EnWG

- Fiktion in Bezug auf den Einspeisepunkt
- ● Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers
- ● Durchführung des Anschlusses/Fälligkeit der Netzanschlussverpflichtung

b) Prognoseentscheidung des Netzbetreibers

- mögliche Kriterien
- Förderung von Clustern?

c) Positionspapier der Bundesnetzagentur

- Anbindungskriterien
 - Absehbarkeit oder Vorschlag der Genehmigung
 - plausibler Bauzeitenplan
 - Baugrunduntersuchung
 - Finanzierungszusage oder Bestellung der wesentlichen Komponenten
- Realisierungsfahrplan
- Stichtagsregelung
- Netzanbindungszusage
- Zumutbarkeitskriterium?

d) Aufwendungsersatz gemäß § 17 Abs. 2 a Satz 3 EnWG

„Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach den Sätzen 1 und 3 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Aufwendungsersatz

- Berechtigter und Verpflichteter
- Anspruchsumfang
- Fälligkeit des Anspruchs

d) Umlage der Kosten gemäß § 17 Abs. 2 a Satz 4 EnWG

e) Zeitliche Geltung gemäß § 118 Abs. 3 EnWG

- § 17 Abs. 2a gilt nur für Offshore-Anlagen, mit deren Errichtung
- bis zum 31. Dezember 2015 begonnen worden ist.

f) Sekundäransprüche des Betreibers

- Pflichtverletzung des Übertragungsnetzbetreibers?
- Mahnung?
- Verschulden und Zurechnung von Verschulden
- Schaden

III. Der Vergütungsanspruch gemäß EEG

1. Allgemeine Regelung der §§ 16 – 22 EEG

- Der Vergütungsanspruch gegen den Netzbetreiber (§ 16 EEG)
- 2. • Direktmarketing (§ 17 EEG)
- 3. • Die Maßgeblichkeit der eingespeisten Leistung (§ 18 EEG)
- 4. • Degression (§ 20 EEG)
 - Abs. 2 Nr. 7a
- 1. • Vergütungsdauer (§ 21 EEG)
- 2. • Aufrechnungsverbot (§ 22 EEG)

2. Die Regelung des § 31 EEG

- Für Strom aus Offshore-Anlagen beträgt die Vergütung 3,5 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).
- In den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung 13,0 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung).
- Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich die Anfangsvergütung nach Satz 1 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde.

Die Regelung des § 31 EEG

- Grundvergütung
- Anfangsvergütung
- „Sprinterbonus“
- Vergütungserhöhende Standortkriterien
- Systemdienstleistungsbonus?

IV. Kostenfreie Nutzung von „Seewasserstraßen“

- AWZ und Küstenmeer
- Sachlicher Anwendungsbereich
- Anwendungspraxis/Abschluss von Gestattungsverträgen?

Kostenfreie Nutzung von „Seewasserstraßen“

- Auswirkungen der Direktvermarktung?
- Phase der Errichtung der Windenergieanlagen?
- Nebenkosten?